

**Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Erweiterung des Bentonittagebaus „Siegerstetten-West“ in den Gemarkungen
Niederkam und Obergangkofen, Gemeinde Kumhausen, Landkreis Landshut**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Beim Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o.g. Vorhaben von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau und § 9 Abs. 4 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

- Merkmale des Vorhabens

Der Tagebau „Siegerstetten-West“ soll um 5,81 ha erweitert werden. Somit wird dann auf eine Fläche von 15,26 ha Bentonit abgebaut. Die Erweiterungsfläche schließt sich westlich und südlich des bestehenden Tagebaus an und befindet sich westlich der Ortschaft Siegerstetten. Sie umfasst land- und forstwirtschaftliche Flächen. Für die Erweiterung müssen zusätzlich zu der bereits beanspruchten Rodungsfläche von 6,43 ha des Tagebaus 1,7 ha Wald gerodet werden. Die betroffene Waldfläche ist bereits kahlgeschlagen auf Grund von Windbruch sowie Käferbefall.

- Standort des Vorhabens

Die Erweiterung liegt in den Gemarkungen Niederkam und Obergangkofen, Gemeinde Kumhausen. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes wird die Nutzung der land-/ forstwirtschaftlichen Flächen temporär ausgesetzt. Der gerodete Wald wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung als standortgerechter Mischwald angelegt.

Grundwasser wird durch den Abbau nicht erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter, sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 6.11.2019

Bergamt Südbayern

Michael Reinhart

Technischer Amtsrat